

## **Sexueller Mißbrauch in der Psychotherapie aus rechtlicher Sicht\***

**Johanna Schopper**

Anknüpfend an den Beitrag des britischen Psychotherapeuten Michael R. Pokorny<sup>1</sup> soll nunmehr die Problematik aus rechtlicher Sicht beleuchtet werden.

In dem genannten Artikel wird davon ausgegangen, daß jeder sexuelle Kontakt in der Psychotherapie unrecht und schädlich sei.

Festzuhalten ist zunächst, daß es sich dabei um eine psychotherapeutisch-fachliche bzw. berufsethische Sicht handelt. Ob und inwieweit sexueller Kontakt seitens des Psychotherapeuten bzw. der Psychotherapeutin mit einem Patienten oder einer Patientin „unrecht“ im rechtlichen Sinn ist, soll im folgenden behandelt werden.

Diese Frage wäre auf mehreren Rechtsebenen zu beleuchten: auf der verwaltungsrechtlichen, d.h. berufsrechtlichen, damit im Zusammenhang auf der (justiz-) strafrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen, sowie letztlich auch auf der zivilrechtlichen Ebene.

1. Auf der berufsrechtlichen Ebene ist davon auszugehen, daß die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie ist (§ 11 Z 4 des Psychotherapiegesetzes<sup>2</sup>).

Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann nicht in die Psychotherapeutenliste eingetragen werden (§ 17 Abs. 3 und 5 leg. cit.).

---

\* Dieser Beitrag wurde unter dem Titel „Sexueller Mißbrauch in der Psychotherapie“ im Psychotherapie Forum, 1994, Jg. 2, H. 3, S. 161–165, erstmals publiziert.

<sup>1</sup> Psychotherapie Forum, 1994, Heft 2, S. 117–119.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 361/1990.